### **Positionspapier**

# der Bundesrepublik Deutschland

# zur Novellierung der Audiovisuellen Mediendienste Richtlinie (AVMD)

### **Einleitung**

Für Bund und Länder ist eine zukunftstaugliche Medienregulierung, die Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen und damit auch die Revision der AVMD-Richtlinie ein Anliegen mit hoher Priorität. Aus diesem Grund wurde im Rahmen der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz eine Arbeitsgruppe zur AVMD-Richtlinie unter dem Vorsitz der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie der Bayerischen Staatskanzlei eingesetzt. Sie hat die folgende deutsche Position für die Überarbeitung der AVMD-Richtlinie festgelegt:

### 1. Allgemeines/ Bewährtes

- Beibehaltung einer Mindestharmonisierung in Form einer Richtlinie, welche strengere Regulierung auf nationaler Ebene ermöglicht. Eine Verordnung wäre unvereinbar mit dem Subsidiaritätsprinzip.
- Festhalten am Herkunftslandprinzip f

  ür alle Verbreitungsformen.

#### 2. Anwendungsbereich(e)

- Das Kriterium "fernsehähnlich" wird aufgegeben, da es nicht mehr zeitgemäß ist und der Technologieneutralität widerspricht.
- Die vom bestehenden Anwendungsbereich umfassten Dienstleistungen (i.S.v. Art. 56, 57 AEUV) unterfallen auch weiterhin dem Anwendungsbereich der Richtlinie.
- Ausweitung grundlegender Bestimmungen (Jugendschutz, Hassrede, Verbraucherschutz) der AVMD-Richtlinie auf alle audiovisuellen, d. h. neben redaktionellen auch nicht-redaktionelle, geschäftsmäßig<sup>1</sup> erbrachte Dienstleistungen, deren Hauptzweck in der Bereitstellung von audiovisuellen Inhalten liegt.
- Dienste aus Drittstaaten sollen weiterhin nicht vom Herkunftslandprinzip profitieren, wenn sie keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat haben.

#### 3. <u>Herkunftslandprinzip/ Rechtshoheitskriterien</u>

- Festhalten am Herkunftslandprinzip als einem Grundpfeiler der Richtlinie. Von besonderer Bedeutung ist das Prinzip, dass nur die Vorgaben eines einzigen Landes innerhalb der EU erfüllt werden müssen.
- Die bisher unterschiedlichen Verfahren, die ausnahmsweise eine Einschränkung des freien Empfangs für nicht-lineare Dienste und lineare Dienste gestatten, sollen in einem einheitlichen Verfahren nach Vorbild der eCommerce-Richtlinie

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Es muss sichergestellt werden, dass rein private nutzergenerierte Beiträge, auch wenn sie regelmäßig erfolgen, nicht unter den Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinie fallen (z.B.: kleine Video-Blogger ohne Gewinnerzielungsabsicht).

zusammengefasst werden, um effizientere und schnellere Entscheidungen herbeizuführen. Dabei sollen die bisherigen Grundsätze erhalten bleiben:

- Eine "Gefahr im Verzug" Regelung, wie sie bisher nur für nicht-lineare Dienste gilt, soll für alle audiovisuellen Dienstleistungen gelten.
- Die Mitgliedstaaten k\u00f6nnen weiterhin Ma\u00dsnahmen ohne eine vorherige Entscheidung der Kommission treffen.
- Eine nachgelagerte Entscheidung der Kommission über die Rechtmäßigkeit aller Maßnahmen ist weiter obligatorisch.
- Über die bisher in den Verfahren genannten Gründe sollen keine weiteren Kriterien (insbesondere nicht: Propaganda) aufgenommen werden. Denn gerade bei dem Begriff der Propaganda besteht die Schwierigkeit, diesen rechtssicher zu definieren.

### 4. System der abgestuften Regulierung

- Es soll weiterhin eine abgestufte Regulierung geben.
- Die Unterscheidung nach "linearen" und "nicht-linearen" Diensten wird aufgegeben. Sie ist nicht mehr zeitgemäß und widerspricht der Technologieneutralität.
- Es soll eine **Basisregulierung auf hohem Niveau** in Bezug auf den Schutz der Menschenwürde und auf den Jugend- und Verbraucherschutz geben.
- Darüber hinaus sollen auf einer weiteren Stufe für bestimmte, noch näher abzugrenzende Dienste zusätzliche Vorgaben gelten, z.B. in den Bereichen Großereignisse, Kurzberichterstattungsrecht, Gegendarstellungsrecht, Förderung europäischer Werke und Barrierefreiheit.
- Redaktionelle Inhalte müssen erkennbar sein und im Wettbewerb faire Zugangsbedingungen erhalten.
- Es muss die Möglichkeit der Mitgliedstaaten erhalten bleiben, weitergehende Regelungen zu treffen.

#### 5. Kommerzielle Kommunikation (Werbung inkl. Sponsoring, Produktplatzierung)

- Qualitative Anforderungen an kommerzielle Kommunikation sollten für alle, d.h. auch für nicht-redaktionell verantwortete, kommerzielle audiovisuelle Mediendienste in gleicher Weise gelten. Im Interesse eines einheitlichen Schutzes von Verbrauchern, Kindern und Jugendlichen sollen die bisherigen qualitativen Beschränkungen auf hohem Niveau sowohl für alle kommerziellen Verbreitungsformen als auch neue Werbeformen gelten.
- Werbung für alkoholische Getränke: Die hohen Anforderungen des Art. 22 AVMD-Richtlinie sollen auf alle, d.h. auch nicht-redaktionell verantworteten, kommerziellen audiovisuellen Mediendienste erstreckt werden.
- Generell sollen keine weiteren Werbeverbote oder -beschränkungen aufgenommen werden.
- Werbung soll auch in Zukunft klar von Inhalten abgegrenzt sein. Das
  Trennungsgebot-des Art. 9 Abs. 1 lit. a) AVMD-Richtlinie soll für alle, d.h. auch
  nicht-redaktionell verantwortete, kommerzielle audiovisuelle Angebote gelten,
  ergänzt um das Kriterium der Unterscheidbarkeit des Art. 19 Abs. 1 S. 1. Für

- Kindersendungen soll das ausdrückliche Absetzungsgebot des Art. 19 Abs. 1 S. 2 weiter gelten.
- Die quantitativen Werberegeln sollen weitestgehend abgeschafft werden.
   Die Unterbrechungsvorgaben des Art. 20 Abs. 2 AVMD-Richtlinie sollen für Kindersendungen, Nachrichten und Übertragungen von Gottesdiensten erhalten bleiben.
- Deregulierung auch für Teleshopping, d.h. keine Mindestdauerregelung mehr für Teleshopping (Streichung Art. 24 AVMD-Richtlinie).

### 6. Förderung und Verbreitung europäischer Werke (Quotenregelung, Filmförderung)

- Klarstellung über den Anwendungsbereich der Richtlinie, dass die AVMD nicht in nationale Filmfördersysteme und ihre Finanzierung durch Abgaben o.Ä. eingreift.
- Europäische Werke sollen gefördert werden können. Über die Ausgestaltung entscheiden die Mitgliedstaaten.
- Dabei sollen die bisherigen Förderinstrumente zur Förderung europäischer Werke allen (noch näher abzugrenzenden, s. Ziff. 4) audiovisuellen Angeboten gleichermaßen zur Verfügung stehen. Den Anbietern soll ein Wahlrecht eingeräumt werden, ob sie ihre Förderverpflichtung anhand einer Senderquote, einer Herausstellung im Programmkatalog oder anhand einer Verpflichtung zum Erwerb von Rechten an europäischen Werken und solcher unabhängiger Produzenten erfüllen.

### 7. Kurzberichterstattung/ Zugang zu Informationen

 Anwendung des Kurzberichterstattungsrechts auf alle (noch näher abzugrenzenden, s. Ziff. 4) redaktionell verantworteten (d.h. auch nicht linearen) audiovisuellen Angebote (level playing field).

## 8. <u>Jugendschutz</u>, <u>Aufstachelung zum Hass</u>

- Der Jugendmedienschutz sowie die Regelungen zur Aufstachelung zum Hass sollen für alle audiovisuellen, d.h. auch nicht redaktionell verantworteten Mediendienste gelten.
- Hohes Niveau beim Jugendschutz durch ein abgestuftes Schutzniveau nach der Schwere der möglichen Beeinträchtigung: Bei ernsthaft beeinträchtigenden Inhalten (insbesondere Pornographie oder grundlosen Gewalttätigkeiten) haben die Anbieter sicherzustellen, dass diese nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Bei Inhalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen könnten, ist sicherzustellen, dass Minderjährige sie üblicherweise nicht wahrnehmen.
- Der technische Jugendschutz und die Kompatibilität von Jugendschutzprogrammen sowie das Beschwerdemanagement der Diensteanbieter hinsichtlich unzulässiger Inhalte sollen gestärkt werden.
- Keine weitere Harmonisierung der Definitionen, da die Verständnisse der Mitgliedstaaten von Aufstachelung oder Jugendgefährdung traditionell und kulturell zu unterschiedlich sind (d.h. unterschiedliche Verständnisse der Mitgliedstaaten bleiben möglich).

# 9. Barrierefreier Zugang

- Verstärkte Anstrengungen zusätzlicher Förderung der Barrierefreiheit unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts für Menschen mit Behinderungen sollen mithilfe regulatorischer Anreizmodelle (Privilegierung) für entsprechende Investitionen ermöglicht werden (s.u.).
- Keine Verpflichtung auf feste Quoten, aber ergebnisoffene Prüfung einer schrittweisen, kontinuierlichen Verbesserung der barrierefreien Ausgestaltung der Dienste und Angebote der Mediendiensteanbieter (Audiodeskription, Untertitelung, Clear Audio, Gebärdensprache).

# 10. Ko- und Selbstregulierung

• Beibehaltung der ko- bzw. selbstregulatorischen Ansätze in der AVMD-Richtlinie.

# 11. Regulierung über Anreizmodelle

 Aufnahme einer Klarstellung, dass die Mitgliedstaaten Anreizmodelle zur Erfüllung der Ziele der Richtlinie einsetzen können.

## 12. Zusammenarbeit/ Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

- Keine Vorgaben zur Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden.
- Deutschland lehnt Eingriffe der EU in die Staatsorganisation und die Art der Umsetzung von EU-Richtlinien ab. Eine völlige Unabhängigkeit von Aufsichtsbehörden ist darüber hinaus mit dem Demokratieprinzip (Kette demokratischer Legitimation bis zum Souverän) nicht vereinbar.